

- der Rat des Kreises bei Vermögensentziehung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht, gemeinnütziger Freizeitarbeit und fachärztlicher Heilbehandlung;
- das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe (§§ 339 StPO, 58 StVG<sup>10</sup>).

20 c) Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in diesem Bereich hat ihren Schwerpunkt beim Strafvollzug. StAG (§ 27) und StVG (§ 64 Abs. 1) bestimmen fast wörtlich übereinstimmend dazu Einzelheiten. Danach umfaßt die Aufsicht:

- die fristgemäße Einleitung des Vollzuges und die richtige Strafzeitberechnung,
- die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen,
- die ordnungsgemäße Durchführung des Vollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Erziehung und Bildung, die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Arbeitsvergütung, die Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern,
- die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung und die Überweisung in den allgemeinen bzw. erleichterten Vollzug,
- die umfassende Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

21 d) Die Staatsanwaltschaft ist gegenüber den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser berechtigt, zur Beseitigung von Rechtsverletzungen Weisungen zu erteilen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. An sie können sich die Strafgefangenen mit Eingaben und Gesuchen wenden, die sie zu bearbeiten hat (§ 28 StAG). Ferner sind die mit der Aufsicht über den Vollzug beauftragten Staatsanwälte berechtigt und verpflichtet:

- von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Auskünfte über alle den Vollzug und die Vorbereitung der Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen,
- besondere Vorkommnisse mit Strafgefangenen zu überprüfen,
- in die Vollzugsakten, Erziehungs- und andere den Vollzug betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen,
- mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen,
- ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, insbesondere die Durchführung des Arrestes sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen (§ 64 Abs. 2 StVG).

22 e) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage der StVG zu erlassenden Durchführungsbestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt. Dieser kann dem Minister Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges machen (§ 26 Abs. 2 und 3 StAG).

23 f) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben (Resozialisierung) sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz

---

**10 Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG - vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 109).**